

Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zum Erhalt und der Vermehrung von gesunden Bienenvölkern

Inhalt:

- 1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage
- 2 Gegenstand der Förderung
- 3 Zuwendungsempfänger
- 4 Zuwendungsvoraussetzungen
- 5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung
- 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen
- 7 Verfahren
- 8 Gleichstellungsbestimmung
- 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Zweck der Unterstützung ist es, einen möglichst großen Bienenbestand in Thüringen zu erzielen, der insbesondere durch die schwerpunktmäßige Förderung von Hobbyimkern, die praxisbezogene Forschung und die Wissensvermittlung erreicht werden kann. Als wesentliche Ziele werden dabei angestrebt, einen Beitrag zur Eindämmung und Umkehrung des Verlusts an biologischer Vielfalt, zur Verbesserung von Ökosystemleistungen und zur Erhaltung von Lebensräumen und Landschaften zu leisten.

Das Land Thüringen hat ein erhebliches Interesse daran, Imker zu unterstützen, weil ohne die Arbeit der ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder, Obleute für Zucht und Multiplikatoren das Ziel der Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege unter besonderer Berücksichtigung der Zucht der Honigbiene nicht erfüllt werden könnte. Ohne entsprechende Unterstützung ist zu befürchten, dass sich die Anzahl der Bienenvölker reduziert und somit die Bestäubungsleistung an Kultur- und Wildpflanzen in Thüringen gefährdet wird. Der Landesverband Thüringer Imker e. V. (LVThI) sieht sich nicht nur für die organisierten Imker in Vereinen in der Verantwortung, sondern ermöglicht auch nicht organisierten Bienenhaltern sich weiterbilden zu können. Somit kann das Ziel einer Vielzahl gut ausgebildeter Imker, die sich Bienenvölker anschaffen, züchten, erhalten und mit ihren Bienenzüchterzeugnissen auch zur Ernährungssicherung beitragen, erreicht werden. Besonders wichtig ist es, sanftmütige Bienenvölker, die Resistenzen gegen Krankheiten (insbesondere Varroa) aufweisen, zu züchten.

1.2 Das Land Thüringen gewährt für den Zweck unter Nummer 1.1 Zuwendungen auf der Grundlage:

der VERORDNUNG (EU) 2021/2115 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 (ABl. L 435 vom 06. Dezember 2021, S. 1),

der VERORDNUNG (EU) 2021/2116 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 2. Dezember 2021 über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 (ABl. L 435 vom 06. Dezember 2021, S. 187),

der DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2022/126 DER KOMMISSION vom 7. Dezember 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates um zusätzliche Anforderungen für bestimmte, von den Mitgliedstaaten in ihren GAP-Strategieplänen für den Zeitraum 2023 bis 2027 gemäß der genannten Verordnung festgelegte Interventionskategorien sowie um Vorschriften über den Anteil für den Standard für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (GLÖZ-Standard) Nr. 1 (ABl. L 20 vom 31. Januar 2022, S. 52),

der §§ 23, 44 der Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) und den hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV),

des Thüringer Haushaltsgesetzes sowie

des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG)

in den jeweils geltenden Fassungen.

1.3 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde nach Nummer 7.1 auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Eine gleichzeitige Inanspruchnahme öffentlicher Mittel im Rahmen anderer Förderungsprogramme für dieselbe Einzelmaßnahme schließt eine Zuwendung nach dieser Förderrichtlinie aus.

1.4 Zielindikatoren

Als Zielindikatoren werden herangezogen:

- Entwicklung der Anzahl der Bienenstöcke in Thüringen (GAP Ergebnisindikator R.35),¹
- Entwicklung der Anzahl der Imker in Thüringen,
- Anzahl der Teilnehmer an geförderten Aus- und Fortbildungen der Bienenwirtschaft und
- Entwicklung der Anzahl an ausgebildeten Multiplikatoren.

2 Gegenstand der Förderung

Auf der Grundlage von Artikel 55 der Verordnung (EU) 2021/2115 (ABl. L 435/54) wurden folgende Interventionen für das Land Thüringen aufgenommen und sind deshalb förderfähig:

2.1 Aufbau, Verbesserung und Verbreitung imkerliche Wissen

Die Zuwendung wird für Aus- und Fortbildungen der Imker, die insbesondere der Verbesserung der Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen von Bienenzüchterzeugnissen oder zum Gesundheits- und Arbeitsschutz dienen und vom LVThI durchgeführt werden, in Abhängigkeit der Teilnehmerzahl je Schulung gewährt.

Weitere Themen zu Aus- und Fortbildungen müssen von der Bewilligungsbehörde vor Beginn genehmigt werden.

2.1.1 Aus- und Fortbildungen der Imker

¹ GAP Ergebnisindikator R 35 (Erhaltung von Bienenstöcken): Anzahl der Bienenstöcke, für die eine entsprechende Zahlung geleistet wurde

Zuwendungsfähig sind Aus- und Fortbildungen für Neuimker und Bestandsimker insbesondere zu folgenden Themenkomplexen:

- Erzeugung, Gewinnung und Vermarktung von qualitativ hochwertigem, rückstandsfreiem Honig, sowie anderen Bienenprodukten,
- Zucht leistungsstarker Varroa toleranter Bienenherkünfte und Königinnenvermehrung,
- Völkerführung, ökologische und biologische Bienenhaltung und
- Bekämpfungsmethoden und Einsatz von Bekämpfungsmitteln gegen die Varroose und weitere Bienenkrankheiten und -schädlinge.

2.1.2 Aus- und Fortbildungen der Multiplikatoren

Zuwendungsfähig sind Aus- und Fortbildungen zum Bienensachverständigen und für Bienensachverständige sowie für Vereinsvorsitzende und -vorstände der Imker, die als Multiplikatoren flächendeckend in den Imkervereinen tätig sind, insbesondere zu folgenden Themenkomplexen:

- Auswertung von Zuchtleistungen, Verbesserung der Zuchtarbeit,
- Künstliche Besamung,
- Rechtsgrundlagen des Imkereiwesens (zum Beispiel Gesetzesänderungen, Umsatzsteuer, Lebensmittelhygiene, Datenschutz),
- Anwendung und Benutzung von Gerätschaften der Imkerei,
- Einführung elektronischer Waagen und Digitalisierung bei der Trachtbeobachtung (TrachtNet) und
- Lehrbienenstände.

2.1.3 Durchführung des Imkertages

2.1.4 Beschaffung von Technik für die Aus- und Fortbildungen der Imker und der Multiplikatoren

2.2 Investitionen zur Verbesserung der Erzeugung und Vermarktung von Bienenzüchterzeugnissen, des Arbeits- und Gesundheitsschutzes der Imker und der Anwendung von Bekämpfungsmaßnahmen

2.3 Qualitäts- und Reinheitsuntersuchungen

2.4 Bienenvölkervermehrung und -erhaltung sowie Bienenzucht

3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind:

- a) volljährige Imker
mit Hauptwohnsitz in Thüringen, die Honigbienen in Thüringen halten,
- b) Imker,
die eine Patenschaft für Nachwuchsimker übernehmen,
- c) anerkannte Ausbildungsbetriebe
nach dem Berufsbildungsgesetz für den Beruf Tierwirt, Fachrichtung Imkerei, und
- d) der LVThl.

Nachwuchsimker und Imkerpaten werden bei Maßnahmen nach Nummer 2.2 priorisiert.

Nachwuchsimker beginnen erstmalig mit der Bienenhaltung. Als Beginn wird die erstmalige Anmeldung der Bienen bei der Tierseuchenkasse mit Zuteilung der Tierseuchenkassennummer definiert. Der Nachwuchsimkerstatus gilt fünf Jahre. Ein vom LVThI anerkannter Anfängerlehrgang für Imker muss bei Antragstellung nachgewiesen werden.

Imker im Sinne dieser Richtlinie sind auch Personengesellschaften und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sowie deren Vereinigungen mit Sitz in Thüringen.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Aus- und Fortbildungen der Imker nach Nummer 2.1.1 und 2.1.2

Eine Aus- und Fortbildung beträgt mindestens 90 Minuten. Bei Tagesveranstaltungen beträgt die Dauer mindestens 240 Minuten. Die Mindestteilnehmerzahl an den Aus- und Fortbildungen nach Nummer 2.1.1 beträgt zehn Personen. Auf Antrag kann vor Durchführung der Maßnahme durch die Bewilligungsbehörde eine Ausnahme von vorstehenden Bedingungen bei entsprechender Begründung gewährt werden. Die Ausnahme ist aktenkundig zu machen.

Die Mindestteilnehmerzahl an den Aus- und Fortbildungen nach Nummer 2.1.2 beträgt fünf Personen. Werden ausschließlich Vereinsvorsitzende oder -vorstände geschult, kann die Mindestanzahl von fünf Personen unterschritten werden.

Teilnehmerlisten sind zu führen, vorzuhalten und bei Bedarf der Bewilligungsbehörde vorzulegen. Die Teilnehmer sind datenschutzrechtlich auf die mögliche Weitergabe ihrer personenbezogenen Daten vorab hinzuweisen.

Grundsätzlich sollen nur Teilnehmer mit Wohnsitz in Thüringen teilnehmen. Für Teilnehmer, die ihren Wohnsitz nicht in Thüringen haben, ist ein kostendeckender Beitrag zu erheben.

4.2 Durchführung des Imkertages nach Nummer 2.1.3

Die Mindestteilnehmerzahl beträgt 50 Personen.

4.3 Investitionen zur Verbesserung der Erzeugung und Vermarktung von Bienenzüchterzeugnissen, des Arbeits- und Gesundheitsschutzes der Imker und der Anwendung von Bekämpfungsmaßnahmen nach Nummer 2.2

Für die Fälle, in denen keine Pauschalbeträge vorliegen, ist zur Plausibilisierung der Ausgaben und zur Festsetzung des Zuwendungsbetrages je geplanter Ausgabenposition eine Markterkundung durchzuführen. Im Rahmen der Markterkundung sind mindestens drei vergleichbare Angebote bestehend aus schriftlichen Angeboten oder Preisrecherchen aus dem Internet oder Einkaufskatalogen etc. vorzulegen. Das günstigste förderfähige Angebot wird bezuschusst. Die Kaufentscheidung bleibt davon unberührt, das heißt, es muss nicht das günstigste Angebot ausgewählt werden.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart

Projektförderung

5.2 Finanzierungsart

Anteilsfinanzierung

5.3 Form der Zuwendung

nicht rückzahlbarer Zuschuss

5.4 Bemessungsgrundlage

5.4.1 Interventionen nach Nummer 2.1.1 und 2.1.2

Zuwendungsfähig sind Ausgaben für die Deckung von Personal- und Sachkosten, Raummiete, Technik und Ausstattungen, Reisekosten, Veröffentlichungen, Veranstaltungen, Tagungen und Ausstellungen oder Vergabe von projektbezogenen Leistungen an Dritte.

5.4.2 Interventionen nach Nummer 2.1.3

Zuwendungsfähig sind Ausgaben für die Deckung entstandener Kosten für Raummiete, Honorare und Reisekosten für Referenten.

5.4.3 Interventionen nach Nummer 2.1.4

Zuwendungsfähig sind Ausgaben für Technik für Aus- und Fortbildungszwecke der Imker und der Multiplikatoren.

5.4.4 Interventionen nach Nummer 2.2

Zuwendungsfähig sind Ausgaben für die Anschaffung und Instandhaltung von Maschinen und Geräten zur Gewinnung und Herstellung sowie zur Verbesserung der Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen von Bienenzüchterzeugnissen, des Arbeits- und Gesundheitsschutzes der Imker, für Lehr- und Demonstrationszwecke, Wissenstransfer und Informationsaustausch, Aufwendungen für Lehrbienenstände und Entwicklung/Beschaffung von online-tools/Softwareanwendungen z.B. zur Trachtbeobachtung und Fernüberwachung von Bienenstöcken. Diese können von den Imkervereinen unentgeltlich mitgenutzt werden.

5.4.5 Interventionen nach Nummer 2.3

Zuwendungsfähig sind Ausgaben im Zusammenhang mit:

- der Qualitäts- und Sortenbestimmung von Honig,
- der Rückstandsuntersuchung in Bienenzüchterzeugnissen und
- der mikroskopischen Analyse von Blütenpollen.

5.4.6 Interventionen nach Nummer 2.4

Zuwendungsfähig sind Ausgaben für die:

- Datenpflege (Datenerhebung, -erfassung und -auswertung),
- Betreuung agrarmeteorologischer Aufwendungen,
- Beschaffung von Bekämpfungsmitteln gegen Bienenstockfeinden und -krankheiten,
- Beschaffung von Zuchtmaterial oder von Bienenvölkern,
- Belegstellenbeschickung,
- Leistungsprüfungen,
- Veröffentlichungen, Veranstaltungen, Tagungen und Ausstellungen und
- Vergabe von projektbezogenen Leistungen an Dritte.

5.4.7 Ausschluss der Förderung

Von der Förderung nach Nummer 5.4.4 ausgenommen sind Ausgaben für Zugfahrzeuge, Anhänger und gebrauchte Maschinen und Geräte.

Imkerzubehör mit einem Einzelanschaffungswert unter 50 Euro (netto), Transport- und Versandkosten, Verkaufsgebilde für Honig sowie nicht genutzte Skonti und Rabatte sind nicht förderfähig.

Anträge auf Zuwendungen, bei denen der Zuwendungsbetrag 250 Euro nicht übersteigt, werden nicht gefördert.

5.5 Höhe der Zuwendung

5.5.1. Zuwendungsempfänger nach Nummer 3 Buchstabe a) bis c)

Zuwendungen für Interventionen nach Nummer 2.2 für Maschinen und Geräte

Zuwendungen für die Anschaffung von Maschinen und Geräten werden als pauschale Beträge gewährt. Zur Anschaffung von Maschinen und Geräten, für die noch keine Pauschalbeträge vorliegen, sind drei Angebote pro Maschine oder Gerät vorzulegen. Die Zuwendungen werden in Höhe von 30 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt.

Je Antragsteller können Zuwendungen von mindestens 250 Euro bis höchstens 1500 Euro der zuwendungsfähigen Ausgaben pro Antragsjahr gewährt werden.

5.5.2 Zuwendungsempfänger nach Nummer 3 Buchstabe d)

Zuwendungen für Interventionen nach Nummer 2.2 für Maschinen und Geräte

Zuwendungen für die Anschaffung von Maschinen und Geräten werden als pauschale Beträge gewährt.

Für Zuwendungen zur Anschaffung von Maschinen und Geräten, für die noch keine Pauschalbeträge vorliegen, sind drei Angebote pro Maschine oder Gerät vorzulegen. Die Zuwendungen werden in Höhe von bis zu 95 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt.

Zuwendungen nach den Nummern 2.1, 2.3 und 2.4

Die Zuwendungen werden in Höhe von bis zu 95 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt.

5.5.3 Der Pauschalbetrag und die förderfähigen Maschinen und Geräte ergeben sich aus den Anlagen der Richtlinie. Diese Anlagen werden durch den Richtliniengeber nach Abstimmung mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium jährlich überprüft und im Informationsblatt des jeweiligen Förderjahres nach Ziffer 6 Absatz 1 auf der unter Ziffer 7.1 genannten Homepage veröffentlicht.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Das im Einvernehmen mit dem TFM erstellte jährliche Informationsblatt zur Durchführung des Förderverfahrens und die Anlage 2 zur Verwaltungsvorschrift Nr. 5.1 zu § 44 ThürLHO „Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)“ in der jeweils geltenden Fassung werden zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides gemacht.

Die Förderung von investiven Vorhaben erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die Zweckbindungsfrist nicht eingehalten wird. Die Zweckbindungsfrist der beschafften oder hergestellten Gegenstände beträgt fünf Jahre und beginnt am 1. Januar der auf das Kalenderjahr folgt, in welchem die Abschlusszahlung durch die Zahlstelle getätigt worden ist. Innerhalb dieser Frist sind die geförderten Gegenstände gemäß dem Zweckbindungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Vor Ablauf der festgelegten zeitlichen Bindung darf nicht anderweitig über die Gegenstände verfügt werden. Ist eine zweckentsprechende Verwendung nicht mehr möglich, so ist die Bewilligungsbehörde unverzüglich zu informieren. Die Bewilligungsbehörde nach Nummer 7.1 entscheidet dann über das weitere Vorgehen.

Für die Förderung des Zuwendungsempfängers nach Nummer 3 Buchstabe d) bildet im Falle der Berechtigung zum Vorsteuerabzug die im Finanzierungsplan veranschlagten Kosten ohne Umsatzsteuer die Grundlage für die Berechnung der Zuwendung. Sofern der Antragsteller

nach Nummer 3 Buchstabe d) nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist, wird der förderfähige Betrag mit Umsatzsteuer berechnet.

Die Prüfungsrechte des Thüringer Rechnungshofes (§ 91 ThürLHO) sowie des Bundesrechnungshofes und des Europäischen Rechnungshofes bleiben unberührt.

Die Meldung der Völkerzahlen durch den LVThI an das für Bienenzucht und -haltung zuständige Ministerium ist Voraussetzung für die künftige Bewilligung von Förderanträgen des LVThI.

Nach Artikel 37 der Delegierte Verordnung (EU) 2022/126 der Kommission vom 7. Dezember 2021 melden die Mitgliedstaaten der Europäischen Kommission die Anzahl der Bienenstöcke, die in ihrem Hoheitsgebiet zwischen dem 1. September und dem 31. Dezember für die Winterruhe bereit sind. Dazu ermitteln die Imkervereine jährlich die Anzahl der bis 31. Oktober eingewinterten Bienenstöcke und melden diese jährlich an den LVThI. Der LVThI stellt die Einhaltung der Meldepflicht seiner Mitglieder sicher. Die Anzahl der eingewinterten Bienenstöcke meldet der LVThI jährlich bis zum 31. Januar des Folgejahres an das für Bienenzucht und -haltung zuständige Ministerium und stellt sicher, dass die Anzahl der Bienenvölker weder geschätzt noch hochgerechnet worden ist.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Für das Antrags- und Bewilligungsverfahren ist das Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum (TLLLR) mit Sitz in Jena zuständig.

Die Zuwendung wird nur auf Antrag gewährt. Das TLLLR hält die formgebundenen Anträge, einschließlich des von ihm erstellten Informationsblattes sowie die Liste mit förderfähigen Maschinen und Geräten zur Antragstellung und Durchführung des Förderverfahrens unter <https://tlllr.thueringen.de/landwirtschaft/foerderung/imkereij> vor.

7.2 Bewilligungsverfahren

Mit der Maßnahme darf ab Bewilligung begonnen werden.

In besonders begründeten Einzelfällen kann mit der Ausführung eines Vorhabens/einer Maßnahme ausschließlich für den LVThI bereits vor Bewilligung der beantragten Zuwendung begonnen werden (vorzeitiger Vorhaben-/Maßnahmenbeginn). Der Maßnahmenbeginn erfolgt auf eigenes Risiko, daraus kann kein Rechtsanspruch auf Bewilligung abgeleitet werden. Der vorzeitige Beginn ist gesondert beim TLLLR zu beantragen und durch dieses zu genehmigen.

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Der Antrag auf Auszahlung der bewilligten Mittel und der Verwendungsnachweis ist vom Zuwendungsempfänger beim TLLLR entsprechend der im Zuwendungsbescheid genannten Frist einzureichen.

Die Auszahlung der bewilligten Mittel erfolgt nach Maßgabe der unter Nummer 1.2 genannten Rechtsgrundlagen.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren/Controlling

Für den Verwendungsnachweis nach Nummern 2.1, 2.3 und 2.4 der Richtlinie gelten die Nummern 6.2 bis 6.4 (Sachbericht, zahlenmäßiger Nachweis und Belegliste) der ANBest-P.

Für Maßnahmen nach Nummer 2.2 der Richtlinie gilt Folgendes:

Soweit für Maschinen und Geräte Pauschalbeträge in der Anlage zur Richtlinie festgelegt sind, besteht der Verwendungsnachweis abweichend von Nummer 6.4 der ANBest-P aus Sachbericht und zahlenmäßigem Nachweis. Der Zahlenmäßige Nachweis wird durch den Nachweis der Art und Anzahl der angeschafften Maschinen / Geräte erbracht.

Soweit für Maschinen und Geräte keine Pauschalbeträge in der Anlage zur Richtlinie festgelegt sind, gelten die Nummern 6.2 bis 6.4 (Sachbericht, zahlenmäßiger Nachweis und Belegliste) der ANBest-P.

Die Fördermaßnahmen werden durch den Richtliniengeber einer Zielerreichungskontrolle (Controlling) mit den in Nummer 1.4 genannten Zielindikatoren gemäß den VV zu § 23 ThürLHO unterzogen. Der LVThI meldet jährlich bis zum 31. Januar an das für Bienenzucht und -haltung zuständige Ministerium die dafür ermittelten Daten.

7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 48 bis 49a ThürVwVfG, die §§ 23 und 44 ThürLHO und die hierzu erlassenen VV, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen werden.

8 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Richtlinie gelten jeweils für alle Geschlechter.

9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Januar 2023 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2027 außer Kraft.

Erfurt, den 6/12/22


Susanna Karawanskij
Ministerin für Infrastruktur und Landwirtschaft